



Protokollauszug vom

10.07.2024

Departement Schule und Sport / Schulamt, Abteilung Schulbauten:

Projekt-Nr. 18064, Schulhaus Altstadt Massnahmen Kontext Stadtgarten, Gebundenerklärung von 511 500 Franken sowie Freigabe eines Verpflichtungskredites von 188 500 Franken für bauliche Massnahmen

IDG-Status: öffentlich

SR.24.489-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die statische Sanierung des Unterflurbauwerkes und Anpassung der Dachwasserabläufe im Gesamtbetrag von 511 500 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18064, belastet.
2. Die nicht budgetierten Massnahmen und Aufwendungen für die Regenwassernutzungsanlagen, die Sanierung / Anpassung der öffentlichen Beleuchtung sowie das neue Velo- / Infrastrukturdach im Gesamtbetrag von 188 500 Franken werden gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung unter der Kreditnummer 24103 bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18064, belastet.
3. Das Departement technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur wird als Baufachorgan für Schulbauten beauftragt, die Gesamtprojektleitung zu übernehmen und die nötigen Schritte zur Realisation durchzuführen. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für den Kohlenkeller durchzuführen.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Schulbauten, Departementsstab, Finanzen; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau und Tiefbauamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle und Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats (heute: Stadtparlament) vom 17. Mai 2021 (GGR-Nr. 2021.6) wurde auf Basis der Sanierungspläne des Stadtgartens auch die Schulhausumgebung in die Planung mit einbezogen. Das Gesamtprojekt umfasst daher den Stadtgarten selbst, vom Merkurplatz bis hin zur Lindstrasse, inklusive der Umgebung des Altstadtschulhauses samt Ersatz der öffentlichen Beleuchtung.

Die Umgebung des Schulhauses mag heute in verschiedener Hinsicht nicht genügen. Das Spielangebot für die Kinder ist nicht ausreichend, die Regenwasserableitungen sind in schlechtem Zustand und entsprechen nicht dem aktuellen Standard.

Unter dem heutigen Parkplatz des Schulhauses Altstadt auf der Nordseite liegen Teile der Fernwärmezentrale. Diese wird heute noch als Unterstation und Notheizzentrale für die Fernwärmeversorgung durch Stadtwerk genutzt. Der angrenzende ehemalige Kohlekeller wird als Lagerraum genutzt. Die Betondecke und die Aussenwände des Kohlekellers sind in einem schlechten Zustand und müssen, unabhängig von der Umnutzung des Platzes als schulischer Allwetterplatz, ertüchtigt werden. Die Tragfähigkeit der Decke ist für die derzeitige Nutzung als Parkplatz gerade genügend, weist aber durch eindringendes Wasser angegriffene Bewehrung auf, was eine grundlegende Sanierung des Bauteils notwendig macht. Die Decke über der Fernwärmezentrale ist deutlich neuer und in einem besseren Zustand, diese kann auch mit der neuen Nutzung des Platzes erhalten bleiben. Der ehemalige Kohlekeller eignet sich für den Einbau eines Wasserreservoirs zum Sammeln und Wiederverwenden von Wasser im Sinne des Schwammstadt-Konzeptes. Das bestehende Beleuchtungskonzept vom Schulhaus wird in die Gesamtplanung der öffentlichen Beleuchtung eingebettet.

2. Projekt

Das Altstadtschulhaus soll wieder als Schulhaus im Park wirken. Der Parkplatz nördlich des Schulhauses wird zugunsten von neuen Freiflächen für die Kinder aufgelöst. Die Parzelle des überbreiten nördlichen Trottoirs wird dem neuen Pausenplatz zugeschlagen. Die Schulbusse werden aus dem Stadtgarten, Seite Stadthausstrasse, heraus in die Haltebucht an der Museumsstrasse verschoben. Der Ballspielplatz sowie die bestehende Trennmauer gegen den Stadtgarten mitsamt Ballfang werden rückgebaut und der Bereich öffnend und einladend neugestaltet.

Eine kombinierte, überdachte Infrastruktur wird für das Abstellen von Velos, Kickboards und für die Abfallübergabe erstellt. Die Regen- und Dachabwasserleitungen sind gemäss Befund der Stadtentwässerung in einem schlechten Zustand. Sie müssen auf einen zeitgemässen Gewässerschutz hin angepasst werden und dienen künftig der örtlichen Einspeisung ins Wasserreservoir respektive werden der örtlichen Versickerung zugeführt.

Der Kohlekeller wird einer statischen Sanierung unterzogen. Zudem wird ein Wasserreservoir eingebaut. Dies bietet über die statische Ertüchtigung hinaus den Zusatznutzen, im Sinne des Schwammstadtkonzeptes, das Dachwasser des Schulhauses und das überschüssige Wasser der umliegenden Brunnen, inklusive Wasserbecken in der Parkmitte, für die Bewässerung nutzbar zu machen und gleichzeitig die gesamten Aussenmauern des Kohlekellers zu erhalten. Das geplante Reservoir wird aus wasserdichtem Beton erstellt und bietet rund 88 m³ Fassungsvermögen. In der angrenzenden Fernwärmezentrale ist genügend Platz für die Pumpentechnik der Bewässerungsanlage. Eine vergleichbare Wasser-Tankanlage ausserhalb der Mauern des Kohlekellers würde höhere Kosten verursachen und in einem archäologisch sensiblen Gebiet zu liegen kommen. Aus diesem Grund wurde in Übereinstimmung zwischen Amt für Städtebau, Abteilung Schulbauten, Tiefbauamt und Stadtgrün beschlossen, den vorliegenden Ansatz zu verfolgen. Die Kosten für Technik und Erschliessung des Wasserreservoirs wird durch das Projekt 18099 finanziert und dem Stadtrat mittels eines separaten Antrags zur Genehmigung vorgelegt.

Die bereits existierenden Beleuchtungen am Objekt werden durch zeitgemässe und effiziente Leuchtmittel ersetzt. Zusätzlich werden vor dem Schulhaus zwei neue «Gobo»-Schablonen-Strahler erstellt. Diese Erweiterung entspricht dem Gesamtkonzept der öffentlichen Beleuchtung des Stadtgartenprojekts.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Ausarbeitung der beteiligten Amtsstellen, Stichtag ist der 10.06.2024:

Gebundene Kosten

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Ausführung Kohlekeller	445 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	20 000.00
Stadtratsreserve	46 500.00
Total Gebundenerklärung	511 500.00

Verpflichtungskredit

Ausführung Sanierungsarbeiten	166 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	5 000.00
Stadtratsreserve	17 500.00
Total Verpflichtungskredit	188 500.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist bisher nicht in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt. Sämtliche Ausgaben erfolgen im Jahr 2024.

4. Verpflichtungskredit

4.1. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung sowie Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur kann der Stadtrat nicht budgetierte neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken im Einzelfall und insgesamt höchstens 2 Millionen Franken pro Jahr bewilligen.

4.2. Unvorhersehbarkeit der Ausgabe

Zu Beginn des Budgetprozesses 2023 war der Zeitpunkt des Projektstarts für die Sanierung des Stadtgartens nach wie vor unbekannt. Die Ausgaben waren ordentlich im Budget 2023 eingestellt. Aufgrund unvorhersehbarer Verzögerungen in der Projektierung und in der Folge dem Hinausschieben des Baustarts war eine Anpassung und Verschiebung ins Budget 2024 erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt. Sämtliche Instrumente und Termine für eine Budgetanpassung sind infolge der Verzögerungen verstrichen und Anpassungen konnten im Budgetplan 2024 nicht mehr vorgenommen werden.

5. Gebundeneklärung

5.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor,

wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umnutzung und Ertüchtigung des Kohlekellers sind am Ort des Bestandes notwendig.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Eine statische Ertüchtigung der Decke ist aus Sicherheitsgründen zwingend nötig und angezeigt.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund der statischen Bedenken und möglicher Sicherheitsrisiken müssen die Ertüchtigungsmassnahmen schnellstmöglichst ausgeführt werden. Im Weiteren wird der Terminplan im Gesamtkontext der Sanierung und Neugestaltung des Stadtgartens aufgrund der Etappierung vorgegeben. Da die Arbeiten rund um das Schulhaus Altstadt zu Beginn des Gesamtprojektes notwendig sind, primär um das Wasserreservoir zu erstellen und die notwendigen Leitungsführungen zu erschliessen, und das Gesamtprojekt zeitnah

umgesetzt werden muss, ist eine Verschiebung der Ertüchtigungs- und Instandstellungsmassnahmen nicht möglich.

5.4 Gebundeneerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18064, zu belasten.

6. Termine

Die Arbeiten richten sich nach dem übergeordneten Terminplan und Etappierung durch das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur. Die Umbauarbeiten am Kohlekeller sind in den ersten beiden Etappen ab Sommer 2024 eingeplant.

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

Beilagen:

1. Umgebungsplan, Stand Ausführung, Juni 2024

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Kostenzusammenstellung Stadtgrün, Juni 2024
3. Kostenzusammenstellung AfS, Februar 2024